

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1812	

	04.11.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	26.11.2024	
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2024	

**Betreff: Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
 - Änderung der Gesellschaftervereinbarung**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Gesellschaftervereinbarung und der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens vorbehaltlich der positiven Anzeigenbestätigung durch die Aufsichtsbehörde zu und ermächtigt die Verwaltung, die erforderlichen Unterschriften in der Gesellschaftervereinbarung für den Gesellschafter Regionalverband Ruhr zu leisten. Etwaige im Zuge des Anzeigeverfahrens notwendig werdende rein redaktionelle Änderungen stehen diesem Beschluss nicht entgegen.

Begründung:

Ausgehend von den Wirtschaftsplangesprächen auf Gesellschafterebene sind in den letzten beiden Jahren Anstrengungen unternommen worden, die finanzielle Situation der IGA GmbH zu verbessern, ohne die kommunalen Gesellschafterzuschüsse zu erhöhen. So wurden die Gesellschaftervereinbarung, mit der u. a. die Höhe und die Zeitpunkte der Zahlungen der Gesellschafterzuschüsse in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geregelt werden, zugunsten der Gesellschaft angepasst und die Zahlungstermine der Gesellschafterzuschüsse zeitlich nach vorne gezogen. Ein weiterer Baustein der Verbesserung der Liquiditätssituation ist die mit der DBG verabredete Stundung der Zahlungsansprüche der Jahre 2026 und 2027 auf den 30.06.2027 bzw. 15.08.2027 und 30.09.2027. Erwartungsgemäß weist die Gesellschaft jedoch voraussichtlich ab Frühjahr 2025 bis Spätsommer 2027 einen Liquiditätsbedarf aus. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus dem Umstand, dass vor IGA-Eröffnung notwendig werdenden Auszahlungen keine entsprechenden Einnahmen aus insbesondere Ticketing und Sponsoring gegenüberstehen.

Die Einnahmen werden voraussichtlich erst im Veranstaltungsjahr 2027 der Gesellschaft zufließen.

Damit die Gesellschaft in diesem Zeitraum weiterhin zahlungsfähig bleibt, ist eine Darlehensfinanzierung erforderlich. Grundsätzlich hätte sich die IGA GmbH am Kapitalmarkt selbst mit Darlehensmitteln ausstatten können. Eine eigene Darlehensaufnahme durch die Gesellschaft hätte jedoch kommunale Bürgschaften erforderlich gemacht. Im Gesellschafterkreis entstand daher sehr früh die Idee, dass über die kommunalen Gesellschafter ein Darlehen an die Gesellschaft gegeben wird. Im Zuge der Abstimmung mit dem MHKBD NRW als Aufsichtsbehörde des RVR wies dieses darauf hin, dass jeder Gesellschafter nur in Höhe seines Anteils an der Gesellschaft entsprechende Darlehen ausgeben kann. Bei kommunalen Minderheitsgesellschaftern ist eine Darlehensgewährung darüber hinaus nach gemeinderechtlichen / nach den Bestimmungen des KWG gar nicht zulässig. Aus diesen Gründen soll der RVR als Hauptgesellschafter das Darlehen in voller Höhe gegenüber der Gesellschaft bereitstellen. Im Innenverhältnis soll zwischen den kommunalen Gesellschaftern eine Erfüllungsübernahmevereinbarung (integriert in der Gesellschaftervereinbarung) geschlossen werden, mit der ein etwaiges Ausfallrisiko an die kommunalen Gesellschafter entsprechend ihres Gesellschaftsanteiles weitergereicht wird. Die DBG als privater Mitgesellschafter der IGA GmbH erbringt ihren Beitrag in Form der oben erwähnten Stundung der fälligen Zahlungsansprüche.

Die Eckpunkte des Gesellschafterdarlehens sowie der Entwurf der Gesellschaftervereinbarung wurden durch den RVR mit dem MHKBD NRW abgestimmt.

Eckpunkte des Gesellschafterdarlehens

Auf Vermittlung des ehemaligen Bankdirektors bei der NRW.Bank und derzeitigem Kuratoriumsmitglied der IGA GmbH, Herrn Dr. Hopfe, haben die IGA GmbH und das Referat Finanzmanagement des RVR seit Beginn des Jahres 2024 Gespräche mit den Sparkassen Essen, Gelsenkirchen und Vest sowie der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen geführt, um mögliche Konditionen einer Darlehensfinanzierung zu erfragen. Die Sparkassen zeigten sich am Projekt interessiert und gaben Angebote für fixe und variable Darlehensmodelle ab. Alle Angebote waren jedoch hinsichtlich der Konditionen (Zinssatz, Laufzeit, Flexibilität, Bereitstellungsprovisionen, Zwischen-/Sondertilgungsoptionen, Mittelabrufhöhe u. a.) mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit nicht nachhaltig überzeugend, so dass die Idee einer RVR-konzerninternen Darlehensfinanzierung geboren wurde. Nunmehr ist beabsichtigt, dass sich der RVR den von der Gesellschaft benötigten Liquiditätsbedarf in Höhe von insgesamt bis zu 22 Mio. € bei der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) besorgt und ohne Aufschlag je nach Bedarf an die IGA GmbH auf Basis eines Darlehensvertrages weiterleiten wird.

Die Eckpunkte des Darlehensvertrages werden wie folgt ausgestaltet sein:

- Die Darlehensbeziehung kommt allein und direkt zwischen dem RVR und der AGR sowie dem RVR und der IGA GmbH zustande. Eine direkte Beziehung zwischen den RVR-Tochtergesellschaften gibt es nicht.
- Die Ausgestaltung erfolgt als Rahmen in Höhe von 22 Mio. €.
- Abrufe sind mit 14 Tagen Vorlauf in Höhe von mind. 500 T€ möglich.
- Der Höchstwert wird voraussichtlich im April 2027 erreicht, d. h. innerhalb des ersten Jahres werden sukzessive die rund 22 Mio. € abgerufen. Für die Abrufe wird ein orientierender Korridor festgelegt, um auch für alle Partner eine Planungsgrundlage zu schaffen. Die monatlichen Inanspruchnahmen bewegen sich zwischen 0,5 und 4 Mio. €.

- Tilgungen sind mit 14 Tagen Vorlauf in der Höhe frei gestaltbar.
- Voraussichtlich wird im Oktober 2027 die Rückzahlung bei entsprechendem Verlauf der IGA erreicht werden können. Spätestens im Dezember 2027 ist das Darlehen ohne weitere inhaltliche Bedingungen endfällig und dann durch Rückzahlung eines eventuellen Restbetrages zu beenden.
- Als geeignete Zinsbasis wird vor dem Hintergrund der Vorlaufzeiten für Inanspruchnahmen und Tilgungen der 1-Monats-EURIBOR genutzt. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,1 %.

Diese zwischen den drei Parteien ausgehandelten Konditionen bieten maximale Flexibilität. Sollten im Jahr 2027 aufgrund guter und frühzeitiger Einnahmen Überschüsse in der IGA GmbH entstehen, kann das Darlehen bereits vorzeitig getilgt werden. Insbesondere diese Möglichkeit sahen die Konditionen der angefragten Banken nicht vor. Zudem erhebt der RVR für nicht in Anspruch genommene Darlehensbeträge keine Bereitstellungsprovision. Die in der Gesellschaftervereinbarung berechnete Summe der Nebenkosten (Zinsaufwand) fußt auf den Wirtschaftsplanannahmen eines Zinssatzes von 4,5 %. Wie sich der 1-Monats-EURIBOR in 2025 bis 2027 tatsächlich entwickeln wird, kann heute noch niemand valide vorhersagen. Volkswirtschaftliche Analysen gehen derzeit von einem Sinken der Zinssätze aus.

Notwendigkeit zur Änderung der Gesellschaftervereinbarung

Die IGA GmbH ist EU-beihilferechtlich von den kommunalen Gesellschaftern mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beauftragt worden. Der Beauftragungsakt verweist hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Gesellschafterzuschüssen als Einzahlung in die Kapitalrücklage, auf die Gesellschaftervereinbarung. Die Gesellschaftervereinbarung in der derzeit gültigen Fassung führt als Unterstützungsleistung der kommunalen Gesellschafter lediglich die Gesellschafterzuschüsse auf. Die Unterstützung in Form eines Gesellschafterdarlehens bzw. die avalprovisionsfreie Erfüllungsübernahme durch die übrigen kommunalen Gesellschafter enthält die bisherige Gesellschaftervereinbarung nicht. Dies macht die Anpassung der Gesellschaftervereinbarung notwendig (**Anlage 1**, siehe Ziffer 3 der Gesellschaftervereinbarung).

Darüber hinaus ist kommunalwirtschaftsrechtlich eine Haftungsübernahme der übrigen kommunalen Gesellschafter für die Verbindlichkeit der IGA GmbH Voraussetzung für die Erteilung des Darlehens vom RVR an die IGA GmbH. Hierzu vereinbarten die kommunalen Gesellschafter in den Ziffern 4 bis 6 die Erfüllungsübernahme zu Gunsten des RVR. Der Umfang der Verpflichtung ergibt sich aus Ziffer 5 der Gesellschaftervereinbarung. Zuletzt wird die Gesellschaftervereinbarung um eine Regelung hinsichtlich der Stundungszusage der DBG ergänzt (siehe Ziffer 7).

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 6100; Kostenträger 100600

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge	0	0	210.000	450.000	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)	50.000	50.000	260.000	500.000	50.000
Summe (Eigenanteil)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die sich aus der Gewährung des Gesellschafterdarlehens ergebenden Zinserträge werden durch die entstehenden Zinsaufwendungen, die aus dem Darlehensabruf bei der AGR entstehen werden, neutralisiert, so dass sich im Haushalt des RVR kein Ergebniseffekt ergeben wird. Die dargestellten Beträge werden im Rahmen der Änderungsliste der Verwaltung im Haushaltsplan 2025/2026 veranschlagt.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	